



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) Beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Die Gemeinde Oberstenfeld als Straßenbaulastbehörde nach § 50 Absatz 3 Nr. 3 StrG beabsichtigt, die im nachfolgenden Lageplan rot markierte öffentliche Verkehrsfläche (Teilabschnitt der Bädergasse) einzuziehen, da diese keine weitere Erschließungsfunktion hat und somit für den Verkehr entbehrlich ist. Durch die beabsichtigte Einziehung verliert dieser Straßenteilabschnitt seine Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche und der Gemeingebrauch erlischt.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können gemäß § 7 StrG innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20, Zimmer 42, 71720 Oberstenfeld vorgebracht werden.

Oberstenfeld, 4. Oktober 2024
gez. Markus Kleemann
Bürgermeister